



ÖSTERREICHISCHER INGENIEUR- UND ARCHITEKTEN-VEREIN

GEGRÜNDET 1848

INGENIEURHAUS

ESCHENBACHG. 9, A-1010 WIEN
FERNRUF: 587 35 36 SERIE
TELEFAX: 587 35 36-5

P. S. KONTO: WIEN 7965.760
CA.-BV. bab. KTO. NR. 43-16 196
EÖSPK KTO. NR. 031 - 86385

Wien, 30. März 1993

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1017 W i e n

Betrifft **GESETZENTWURF**
Zl. 157 -GE/1912
Datum: **5. APR. 1993**
06. April 1993
Verteilt Verenigung

H. Sourmiger

Entwurf eines Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten (UOG 1993)

Sehr geehrte Damen und Herren !

In der Anlage übermitteln wir Ihnen fristgerecht die Stellungnahme zu o.a. Entwurf in 25-facher Ausfertigung.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Österr. Ingenieur- und Architekten-Verein
Generalsekretär

(Dr. Widtmann)

Anlagen





ÖSTERREICHISCHER INGENIEUR- UND ARCHITEKTEN-VEREIN

GEGRÜNDET 1848

INGENIEURHAUS

ESCHENBACHG. 9. A-1010 WIEN
 FERNRUF: 587 35 36 SERIE
 TELEFAX: 587 35 36-5

P. S. KONTO: WIEN 7965.760
 CA.-BV. bab. KTO. NR. 43-16 196
 EÖSPK KTO. NR. 031 - 86385

Wien, 29. März 1993

Herrn Vizekanzler
 Bundesminister Dr. Erhard BUSEK
 Bundesministerium für Wissenschaft
 und Forschung

Minoritenplatz 5
 1014 W i e n

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf des neuen
Universitäts-Organisations-Gesetz (UOG) 1993

Sehr geehrter Herr Vizekanzler !

Wir erlauben uns zum Entwurf eines neuen Universitäts-Organisations-Gesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Wir haben unsere Stellungnahme akkordiert und sind der festen Überzeugung, daß sowohl die Forschungskapazitäten der Technischen Universitäten für die Wirtschaft unerlässlich sind als auch, daß der Wohlstand eines Volkes von der adäquaten Ausbildung seiner Bevölkerung direkt abhängig ist.

1. Das UOG 1993 gilt - wie das bestehende Universitätsorganisationsgesetz - für alle österreichischen Universitäten. Lediglich
 - für den klinischen Bereich von medizinischen Fakultäten,
 - die veterinärmedizinische Universität und
 - für theologische Fakultäten
 werden Sonderbestimmungen erlassen.
2. Das UOG 1993 schränkt im § 1. Abs.(3) die Aufgaben der Universitäten auf "wissenschaftliche" Tätigkeiten ein. Die für die Wirtschaft sehr wichtige praktische Berufsvorbildung mit wissenschaftlichem Hintergrund wird nicht angeführt.





- 2 -

3. Die Bildung von Instituten in der Weise, daß zumindest 3 Habilitierte zum Institutsvorstand wählbar sind (§ 41, Abs.(3), lit.3), und der gleichzeitige Wegfall von Abteilungen erscheinen der Wirtschaft in dieser generellen Formulierung als sinnlos, weil sich die an technischen Universitäten vorhandenen kleineren Institute gut bewährt haben.
4. Der Institutsvorstand ist für die Wirtschaft die maßgebende Bezugsperson an einem Institut. Nach § 42 und § 43 wird dieser der Institutskonferenz unterstellt, eine Wiederwahl nach 2 Jahren ist nur einmalig zulässig. Die Befürchtung ist, daß
 - Kontakte abreißen
 - das Verhalten von Instituten längerfristig nicht sichergestellt ist
 - keine zielgerichteten Forschungen betrieben werden
5. Der Modus, daß der Institutsvorstand nicht der Institutskonferenz angehört, ist eine unnötige Ausformung des Prinzips der "kontrollierten Verantwortung". Die Institutseinheiten sind dafür zu klein.
6. Die Verwässerung der Teilrechtsfähigkeit nach UOG-Novelle 1990 durch den Entwurf UOG 1993 gemäß § 2 und die Erläuterungen S 171, 172, 173, sind in der Lage, das auch für die Wirtschaft erfreuliche Aufblühen der Kooperation mit Universitätsinstituten wieder zu reduzieren. Die bisherigen Beispiele solcher Kooperationen zeigen keine Probleme, die durch eine zentrale Stelle in der Universität besser zu lösen wären. Die Wirtschaft hat Interesse an direkten Universitätskontakten ohne vermeidbare Einmischung der Bürokratie.
7. Der vorliegende Entwurf UOG 1993 läßt insbesondere durch die Bestimmungen, welche die Arbeitsbedingungen für Institutsvorstände betreffen (§ 42 und § 43), ein abnehmbares Interesse an Berufungen an eine technische Universität befürchten, da die dienstrechtliche Stellung von Institutsvorständen stark geschwächt wird. Andererseits ist die Wirtschaft (Industrie) in hohem Maße an Ordinariaten mit einem praktischen Background interessiert.

- 3 -



8. Die Wirtschaft begrüßt die Schaffung von Universitätsbeiräten nach § 52 zur Intensivierung der Zusammenarbeit.
9. Es ist für die Wirtschaft unverständlich, daß für Experimente mit neuen Universitätsstrukturen jährlich laufende Mehrkosten von ö S 340 Mio. aufgebracht werden sollen, welche vorwiegend in die Verwaltung fließen werden. Es besteht die Befürchtung, daß dieser Betrag aus dem Forschungsbudget gedeckt werden wird und damit nicht mehr - indirekt - der Wirtschaft zugute kommen soll. Es wäre für eine mit erhöhtem Konkurrenzdruck kämpfende Volkswirtschaft von weitaus höherem Interesse, diese Mittel in gesteigerte Forschungsaufwendungen umzulenken.
10. Bei der Gestaltung der Studienpläne werden in der Zukunft, wie auch in der Vergangenheit höchst qualifizierte Universitätslehrer, im besonderen die aus der Praxis berufenen Kollegen entscheidend mitzubestimmen haben. Die derzeitigen Bestimmungen zur Studienkommission tragen diesem Bild in einigen Punkten nicht Rechnung wie etwa im § 38, Abs. 5 und Abs.7.

Wir hoffen mit unserer Stellungnahme einen Beitrag zur besseren Organisation unserer Universitäten geleistet zu haben.

Mit vorzüglicher Hochachtung
 Österr.Ingenieur-und Architekten-Verein
 Vizepräsident

(Genraldirektor-Stellvertreter
 Dipl.-Ing.H.Hainitz)

Generalsekretär

(Dipl.-Ing.Dr.techn.G.Widtmann)

Nachrichtlich an:

Magnifizienz o.Univ.-Prof.Dipl.-Ing.Dr.techn.P.SKALICKY, Technische Universität Wien
 Magnifizienz o.Univ.-Prof.Dr.phil.Hartmut KAHLERT, Technische Universität Graz
 Magnifizienz Dr.Hans Moser, Universität Innsbruck
 Magnifizienz o.Univ.-Prof.Dr.-Ing.Dr.h.c.Albert OBERHOFER, Montan Universität Leoben
 Magnifizienz o.Univ.-Prof. Dr.Johannes HENGSTSCHLÄGER, Johannes Kepler Universität
 Linz
 Magnifizienz o.Univ.-Prof.Dokfm.Dr.Alfred KYRER, Universität Salzburg
 Magnifizienz o.Univ.-Prof.Dr.jur.Manfred WELAN, Universität für Bodenkultur, Wien

